Geschäftsordnung des Stiftungsrates der „Kommunalen Bürgerstiftung Markt Schwanstetten

§ 1 Aufgaben und Struktur 1
§ 2 Vorsitzende/r 2
§ 3 Stiftungsratsssitzungen 2
§ 4 Sitzungsprotokoll 3
§ 5 Schriftliches Umlaufverfahren 4
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung 4
§ 8 Inkrafttreten 5

Der Stiftungsrat gibt sich gemäß § 8 Ziff. 6 der Errichtungsurkunde nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Struktur

1. Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus der Errichtungsurkunde, insbesondere aus § 9 der Errichtungsurkunde. Zu den Aufgaben zählen die

   - Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel,

   - Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien,

2. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der/die amtierende Bürgermeister/in der Marktgemeinde Schwanstetten sowie ein von der Sparkasse Mittelfranken-Süd bestellte/r Vertreter/in (ohne Stimmrecht). Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Marktgemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

4. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen. Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stiftungsrat. Gleiches gilt, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will.

5. Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Ein Mitglied des Stiftungsrates ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über die Gewährung einer Förderleistung an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. als Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan o.ä.) beteiligt ist.

7. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich gegenseitig vertreten.

8. Hält der/die Vorsitzende die Teilnahme von Gästen für sachdienlich, so kann er/sie diese zu den Sitzungen des Stiftungsrates einladen.

§ 4 Sitzungsprotokoll

1. Zu Beginn der Stiftungsratssitzung wählen die Mitglieder einen Schriftführer für die jeweilige Sitzung.

2. Der Schriftführer hat über die Stiftungsratssitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

   a) die Namen der Teilnehmer,
   b) die behandelten Beratungsgegenstände,
   c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
   d) die Anträge,
   e) die Beschlüsse,
   f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Stiftungsrates vom 06.10.2015 in Schwanstetten, Rathaus beschlossen.

Schwanstetten, den 06.10.2015

1. Bgm. Robert Pfann
Vorsitzende/r des Stiftungsrates